

Ergänzende Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 1. November 2006

Stand: 01. Januar 2001

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW- Arbeitsblatt G 260, mit einem mittleren Brennwert im Normzustand von ca. Hs 11,3 kWh/m³ sowie den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt in der Regel bei:

- Anschlüssen am Hoch- und Mitteldrucknetz am Ausgang des Haus- Druckregelgerätes
- Anschlüssen am erhöhten Niederdrucknetz am Ausgang des Zählerregelgerätes
- am Niederdruckhausanschluss

im Mittel 23 mbar

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu zahlen.

3. Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NDAV

3.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012
- c) Angaben über die Leistung der beantragten Gasversorgung.

3.2 Die VSG -Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird.

- Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV
 - 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die Kosten für die Herstellung Des Netzanschlusses. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
 - 4.2 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannte Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.
 - 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
 5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
 - 5.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 50 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
 - 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über die im Netzanschlussvertrag geregelte Leistung erhöht.
 6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; § 9 Abs. 2 NDAV
 - 6.1 Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
 - 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen
 - 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
 - 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
 - 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage).
 - 7.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses voraus.
8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV
 - 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
 - 8.2 Voraussetzung für die Aufhebung der Unterbrechung ist die vollständige Bezahlung der Unterbrechungskosten sowie das Entfallen der Gründe für die Versorgungsunterbrechung.
 - 8.2 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.
9. Regelung zu inaktiven Gashausanschlüssen

Sobald der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Gasbezug eingestellt hat, kann die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vor dem Hintergrund eines effizienten Netzbetriebes den Gashausanschluss zurückbauen. Als Option zum Rückbau bietet die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH für ein in der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen genanntes Entgelt, jedoch für maximal drei Jahre, das Vorhalten des Gashausanschlusses an. Nimmt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer

innerhalb der Frist den Gasbezug wieder auf, wird das Entgelt von dem Netzbetreiber zurückerstattet.

10. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

11. Zahlung und Verzug gemäß § 23 NDAV

Rechnungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

12. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage: Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 1. November 2006

Stand: 28.10.2009

Netzanschlusskosten				
	Grundpreis		je m Anschlusslänge (auf dem Grundstück)	
	EUR (netto)	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)
Anschlüsse bis DN 50 (d 63 mm)	970,00	1.154,30	29,00	34,51
Bei zeitgleicher Verlegung eines Strom- und/oder Wasseranschlusses in einem gemeinsam genutzten Graben/Kopfloch reduzieren sich die o.g. Kosten um 10%.				
Anschlüsse bis DN 50 (d 63 mm)	Ab einer Länge von 100 m erfolgt die Abrechnung aufgrund gesonderter Vereinbarung.			
Anschlüsse ab DN 50	Bei Anschlüssen größer DN 50 (d 63 mm) erfolgt die Abrechnung aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.			
Die o.g. Beträge verstehen sich zzgl. etwaiger Gebühren, wie z.B. Aufgrabegenehmigung.				

Inbetriebnahme von Kundenanlagen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss	45,00	53,55
Bei jeder zeitgleichen weiteren Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in der gleichen Kundenanlage	20,00	23,80
Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen	50,00	59,50
Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist	35,00	41,65
Das Vorhalten eines inaktiven Gashauseschlusses pro Jahr (max. für 3 Jahre)	67,23	80,00

Prüfung von Messeinrichtungen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Pauschale für den Ein- und Ausbau, Versand, inkl. der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannt Prüfstelle	130,00*	154,70
* sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, trägt der Netzbetreiber die vollständigen Kosten		

Unterbrechung/Wiederherstellung Netzanschlüsse		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	30,00	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	55,00	65,45

Umsatzsteuer	
Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.	